

Unterlagen zur Vorlage bei der Gemeinde Alfter zur Einkommenserhebung

Folgende Unterlagen sind ausgefüllt und unterschrieben an das Funktionspostfach ogsverwaltung@alfter.de der Gemeinde Alfter oder postalisch an die Gemeinde Alfter, Fachgebiet 1.1, Am Rathaus 7, 53347 Alfter zu senden:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Datenblatt zur Einkommenserhebung | -Seite 1 |
| 2. SEPA – Basis Lastschriftmandat | -Seite 2 |
| 3. Verbindliche Erklärung zum Einkommen | -Seite 3 |

Folgende Unterlagen sind zu Ihrer Information bzw. für Ihre Unterlagen:

- | | |
|--|-------------------|
| 4. Grundlagen zur Erhebung der Elternbeiträge | -Seite 4/5 |
|--|-------------------|

Datenblatt zur Einkommenserhebung

1. Sorgeberechtigte(r)

☐ allein ☐ gemeinsam (2. Sorgeberechtigten benennen)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Tel. privat

Tel. dienstlich

Tel. mobil

E-Mail

2. Sorgeberechtigte(r)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Tel. privat

Tel. dienstlich

Tel. mobil

E-Mail

Für das Kind

Nachname, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Aufnahmedatum:

☐ 01.08.2026 (Offizieller Schuljahresbeginn)

☐ Ab dem _____ (Laufendes Schuljahr 2025/2026)

Gemeinde Alfter
Zahlungsabwicklung
Am Rathaus 7
53347 Alfter

Datenschutzhinweis:

In Kenntnisnahme der Informationen der Gemeinde Alfter gemäß Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) auf der Internetseite www.alfter.de, erkläre ich mit meiner Unterschrift gegenüber der Gemeinde Alfter meine Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung der von mir zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zwecks Abwicklung des SEPA-Basis-Lastschriftmandats.

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Formular gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

*** Pflichtangaben**

Gläubiger		Gläubiger-Identifikationsnummer (ID)	
Gemeinde Alfter		DE78 ZZZ 00000116517	
Girokontoinhaber			
Name * (ggf. Firma)		Vorname(n) * (entfällt bei Firma)	
Straße *		Haus-Nr. *	Zusatz
PLZ *	Ort *	Länderkennzeichen * (bspw. „D“ für Deutschland)	
E-Mail		Telefon	
IBAN *		BIC [1]	
Verwendungszweck der Zahlung			
Name des Kindes		Abgabeart Elternbeitrag OGS	

[1] Die Angabe im Feld BIC kann entfallen, wenn die IBAN mit DE beginnt.

Ich/Wir ermächtige(n) die Gemeinde Alfter, Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meiner/unserer o.g. IBAN mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Alfter auf meine/unsere o.g. IBAN gezogenen Lastschriften einzulösen.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann/können. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass bei fehlender Kontodeckung für das kontoführende Institut keine Verpflichtung zur Einlösung besteht (Rücklastschrift). Die durch die Rücklastschrift entstehenden Kosten gehen zu meinen/unseren Lasten. Zudem erlischt im Falle einer Rücklastschrift das SEPA-Basis-Lastschriftmandat.

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns einverstanden, dass die o.g. IBAN auch im Falle einer Erstattung an mich/uns verwendet werden darf.

Ort, Datum *	Unterschrift(en) Girokontoinhaber *

Verbindliche Erklärung zum Einkommen

Mein/Unser Brutto Jahreseinkommen beträgt im laufenden Kalenderjahr ab Betreuung voraussichtlich:

- ☐ 0€ bis 25.000 €
- ☐ 25.001 € bis 37.000 €
- ☐ 37.001 € bis 50.000 €
- ☐ 50.001 € bis 62.000 €
- ☐ 62.001 € bis 73.000 €
- ☐ 73.001 € bis 100.000 €
- ☐ mehr als 100.000 €

Mir ist bekannt, dass

- es mir freisteht, mit welchen Unterlagen ich den Nachweis über die Einkünfte führe und dass die nicht dem Nachweis dienenden Angaben unkenntlich gemacht werden dürfen.
- ich verpflichtet bin, Beiträge, die ich zu wenig bezahlt habe, nachzuzahlen.
- **ich verpflichtet bin, den jeweiligen Höchstbeitrag zu zahlen, soweit ich keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe, oder die Vorlage von Unterlagen verweigere.**

Datum, Unterschrift 1. Sorgeberechtigte/r

Datum, Unterschrift 2. Sorgeberechtigte/r

Grundlagen zur Erhebung der Elternbeiträge

1. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge ergeben sich aus der maßgebenden Einkommensstufe. Nachfolgende Tabelle weist die Elternbeiträge entsprechend der Einkommensstufe für das Schuljahr 2026/2027 aus. Die Beiträge steigen (für das erste Kind) um 2 Prozent jährlich.

Stufe:	Einkommen:	Elternbeitrag für das erste Kind:	Elternbeitrag für Geschwisterkinder:
1	bis 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 37.000,00 €	73,00 €	36,50 €
3	bis 50.000,00 €	116,00 €	58,00 €
4	bis 62.000,00 €	146,00 €	73,00 €
5	bis 73.000,00 €	179,00 €	89,50 €
6	bis 100.000,00 €	222,00 €	111,00 €
7	über 100.000,00 €	233,00 €	116,50 €

2. Einkommenseinstufung

Ausschlaggebend für die Einkommenseinstufung ist das Jahres Brutto Einkommen des betroffenen Kalenderjahres der Betreuung.

2.1 Jahres Brutto Einkommen:

Bei der Berechnung des beitragsrelevanten Einkommens wird das im vergangenen Kalenderjahr erzielte Brutto-Einkommen der/des Sorgeberechtigten, zugrunde gelegt, es sei denn, der Betrag weicht vom erwarteten Jahresbruttoeinkommen im jeweiligen Kalenderjahr der Betreuung ab. In diesem Fall wird zunächst das erwartete oder voraussichtliche Jahres Brutto Einkommen angesetzt und dieses ggfs. im Anschluss korrigiert.

Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so wird nur das Einkommen dieses Sorgeberechtigten berücksichtigt. Dazu gehören auch die Unterhaltszahlungen für das Kind.

2.2 Einkommen

Zum Einkommen zählen alle „positiven“ Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes abzüglich einer Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000,00 € für jede nicht geringfügige Erwerbstätigkeit. Unter Vorlage des jeweiligen Einkommensteuerbescheides ist die Berücksichtigung der Werbungskosten in tatsächlicher Höhe möglich.

Kindergeld sowie Elterngeld bis 300,00 € monatlich bei 12 Monaten sowie 150,00 € monatlich bei 24 Monaten sind anrechnungsfrei.

Steuern, Sozialabgaben, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen finden keine Berücksichtigung bei der Ermittlung der Gesamteinkünfte. Verluste aus einzelnen Einkunftsarten sind nicht mit den „positiven“ Gesamteinkünften zu verrechnen.

2.3 Sonstige Geldbezüge

Zum Einkommen gehören auch alle sonstigen Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Nicht als sonstige Geldbezüge gelten insofern z.B.:

- Reisekostenzuschüsse
- Beihilfen/Versicherungsleistungen im Krankheitsfalle.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören daher z.B.:

- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den alleinerziehenden Elternteil und das Kind.
- Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, Konkursausfall.

2.4 Nachweispflicht

Das maßgebende Jahres Brutto Einkommen ist mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Diese sind:

Einkommensart:	Geeigneter Nachweis:
-Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb:	-Steuerbescheid/e letztes Jahr oder aktuelle Nachweise bei Veränderung zum letzten Jahr!
-Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Bruttoeinkommen):	-Steuerbescheid/e oder Dezemberabrechnung oder <u>aktuelle Nachweise bei Veränderung zum letzten Jahr!</u>
-Steuerfreie (Erwerbs-) Einnahmen:	-Gehaltsabrechnung/en
-Werbungskosten lt. Steuerbescheid:	-Steuerbescheid/e
-Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung:	-Steuerbescheid/e
-Einkünfte aus Kapitalvermögen:	-Steuerbescheid/e
-Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft:	
-Unterhaltsleistungen:	-z.B. Kontoauszug/Urteil
-Arbeitslosengeld I bzw. II /Sozialgeld:	-entsprechende Bescheide
-Krankengeld:	-Krankengeldbescheid/e
-Wohngeld:	-Wohngeldbescheid/e
-Leistungen nach SGB XII oder AsylbLG:	-Leistungsbescheid/e
-Ausbildungsförderung:	z.B. BAföG-Bescheid/e
-Elterngeld:	-entsprechende Bescheid/e
-sonstige Einkünfte:	-geeignete Nachweise

2.5 Mitteilungspflicht

Das Einkommen ist anzugeben. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Eine Einkommensänderung, die dazu führen kann, dass ggf. ein höherer Beitrag geleistet werden muss, ist unverzüglich mitzuteilen.

2.6 Neufestsetzung der Elternbeiträge, auch rückwirkend

Sollten sich Umstände ergeben, die eine höhere oder niedrigere Beitragsfestsetzung zur Folge haben, werden die Elternbeiträge rückwirkend ab dem 01.01. eines Jahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Jahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht, neu festgesetzt.